

FH-Mitteilungen

29. März 2019

Nr. 23 / 2019



Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 5. März 2013 – FH-Mitteilung Nr. 17/2013
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 29. März 2019 – FH-Mitteilung Nr. 22/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 5. März 2013 – FH-Mitteilung Nr. 17/2013
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 29. März 2019 – FH-Mitteilung Nr. 22/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Fristangaben bzw. Zeiträume beziehen sich auf Kalendertage. Stichtage müssen auf den jeweils letztmöglichen Werktag gelegt werden.

Inhaltsübersicht

Teil A | Wahlen zum Studierendenparlament

I | Allgemeine Regelungen

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	3
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit	3
§ 3 Wahlkreise	3
§ 4 Wahlorgane	3
§ 5 Wahlausschuss	3
§ 6 Wahlprüfungskommission	4
§ 7 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	4

II | Durchführung der Wahl

§ 8 Wahlbekanntmachung	4
§ 9 Wahlvorschläge	5
§ 10 Stimmzettel	5
§ 11 Stimmabgabe	5
§ 12 Briefwahl	5
§ 13 Nachwahl	6

III | Wahlabschluss

§ 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	6
§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlannahme	6
§ 16 Wahlprüfung	7
§ 17 Zusammentritt des Studierendenparlamentes	7

Teil B | Fachschaftsratswahlen

I | Allgemeine Regelungen

§ 19 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	7
§ 20 Wahltermin und formale Durchführung	7
§ 21 Wahlorgane	7

Teil C | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 22 Wahlgrundsätze und Wahlsystem	7
§ 23 Wahltermin und formale Durchführung	8

Teil D | Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel	8
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

Anhang

Formblatt 1	9
Formblatt 2	10
Formblatt 3	11

Teil A | Wahlen zum Studierendenparlament

I | Allgemeine Regelungen

§ 1 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidaturen). Die zentrale Wahlliste wird aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt.

(3) Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht auf Briefwahl.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Für den Fall, dass sich nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen, vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament entsprechend. Entfällt auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten keine Stimme, erhält diese oder dieser keinen Sitz im Studierendenparlament.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, bleibt vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Ist die zentrale Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(7) Die Wahl zum Studierendenparlament wird in der Regel im Sommersemester durchgeführt und sollte mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode des jeweiligen Sommersemesters stattfinden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden und nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Wahlzeit ist jeweils von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

(8) Die regulären studentischen Wahlen sind nach Möglichkeit mit den akademischen Wahlen abzuhalten.

§ 2 | Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind gemäß HG NRW alle Mitglieder der Studierendenschaft. Ausgenommen sind die Wahlen zu den Fachschaftsräten (siehe § 19 Absatz 2).

§ 3 | Wahlkreise

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis A: Fachschaft Architektur und Fachschaft Bauingenieurwesen (Bayernallee 9),

Wahlkreis B: Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik und Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (Eupener Straße 70),

Wahlkreis C: Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik (Hohenstaufenallee 6),

Wahlkreis D: Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik (Goethestraße 1),

Wahlkreis E: Fachschaft Chemie und Biotechnologie, Fachschaft Medizintechnik und Technomathematik und Fachschaft Energietechnik (Heinrich-Mußmann-Straße 1, Standort Jülich),

Wahlkreis F: Fachschaft Gestaltung (Boxgraben 100).

(2) Gewählt wird in den Wahlkreisen aufgrund von Wahlvorschlägen, die den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten und in der zentralen Wahlliste aufgeführt werden. Der Stimmzettel entspricht der Wahlliste. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme; diese wird für eine Kandidatin oder einen Kandidaten der Wahlliste abgegeben.

(3) Es ist pro Wahlkreis eine Wahlurne vorzusehen.

§ 4 | Wahlorgane

Die Wahlorgane sind

1. Der Wahlausschuss,
2. Die Wahlprüfungskommission.

§ 5 | Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Diese sind die oder der Wahlausschussvorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung und die sechs örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter. Der Vorsitz des Wahlausschusses entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(2) Die oder der Wahlausschussvorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung müssen vom Studierendenparlament innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt werden. Die oder der Wahlausschussvorsitzende ist gleichzeitig zentrale Wahlleiterin oder zentraler Wahlleiter und die oder der stellvertretende Wahlausschussvorsitzende ist die stellvertre-

tende zentrale Wahlleiterin oder der stellvertretende zentrale Wahlleiter.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Studierendenparlament können nicht den Vorstand des Wahlausschusses stellen.

(4) Die zentrale Wahlleiterin oder der zentrale Wahlleiter und seine oder ihre Stellvertretung führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie sichern die technische Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und informieren die Hochschulleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.

(5) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Sitzung des Wahlausschusses wird mindestens sieben Tage vorher in allen Fachschaften öffentlich bekannt gegeben. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.

(6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft suchen. Die Fachschaftsräte der jeweiligen Wahlkreise wählen für ihr Wahllokal eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Wird keine örtliche Wahlleiterin und kein örtlicher Wahlleiter durch die jeweiligen Fachschaftsräte gewählt, kann der Wahlausschuss eine örtliche Wahlleiterin oder einen örtlichen Wahlleiter aus der Studierendenschaft bestimmen.

(7) Die Aufwandsentschädigung der Wahlleitung wird in § 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

(8) Die Aufwandsentschädigung der lokalen Wahlleitungen wird in § 1 der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 6 | Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied pro Fachschaft sowie der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des AstA bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung.

(2) Das Fachschaftsmitglied wird durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt; die Wahl erfolgt für maximal zwölf Monate. Sofern in einer Fachschaft im Rahmen einer Vollversammlung keine gültige Wahl erfolgt ist, entfällt deren Sitz in der Wahlprüfungskommission.

(3) Alle zur Wahl stehenden und alle weiteren an der Wahl beteiligten Personen sind von der Wahlprüfungskommission ausgeschlossen. Der Vorsitz des Wahlausschusses und der Vorsitz des AstA bzw. deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter sind hiervon nicht betroffen.

(4) Einsprüche gegen die Wahl werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; alle direkt vom Einspruch betroffenen Personen sind zu allen Sitzungen zugelassen.

(5) Der oder die Wahlausschussvorsitzende lädt mindestens drei Tage vorher die Beteiligten gemäß Absatz 1 und 2 zur Sitzung der Wahlprüfungskommission ein.

(6) Der oder die Wahlausschussvorsitzende hat die Sitzungsleitung inne.

(7) Die Wahlprüfungskommission hat eine Niederschrift über ihre Sitzungen anzufertigen.

(8) Nach Abschluss des Verfahrens ist öffentlich zu berichten und das Ergebnis mit namentlicher Abstimmungsliste an die für die Studierenden zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung weiterzuleiten. Das Ergebnis ist über die Homepage des AstA zu veröffentlichen.

§ 7 | Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag durch den Wahlausschuss das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Es enthält von jeder und jedem Wahlberechtigten Matrikelnummer und Fachbereich. Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist ab Erhalt bis zum 5. Tag vor der Wahl für die Wahlkreise A, B, C, D und F im AstA-Büro Aachen und zusätzlich für den Wahlkreis E im Fachschaftsbüro in Jülich zur Einsicht auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei dem Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Falls eine Person am Wahltag feststellt, dass sie nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht, kann sie bei Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung und eines Lichtbildausweises nachgetragen werden.

II | Durchführung der Wahl

§ 8 | Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die regulären studentischen Neuwahlen spätestens am 50. Tag vor dem Wahltermin bekannt. Nachwahlen werden spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin bekanntgegeben.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Tag ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 1,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis dass jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen kann,
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 7 Absatz 3.
14. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 16 Absatz 2.

(3) Der Wahlausschuss trägt Sorge, dass die Wahlbekanntmachung in allen Fachschaften von dem Datum der Wahlbekanntmachung bis zum Ende der Einspruchsfrist nach § 16 Absatz 2 an exponierter Stelle mindestens in DIN A4-Format zur Einsicht aushängt und der Studierendenschaft in digitaler Form zugänglich gemacht wird.

§ 9 | Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind vom Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis zum 21. Tag vor Wahlbeginn online über das Wahlportal (www.wahlen.fh-aachen.org) einzureichen.

(2) Alle Kandidierenden werden umgehend digital über den Erhalt des Wahlvorschlags benachrichtigt. Die Kandidierenden haben bis zum 18. Tag vor Wahlbeginn den Wahlvorschlag zu bestätigen.

(3) Gibt es nach Ende der Einreichungsfrist für ein Gremium weniger Wahlvorschläge, als dieses Gremium Sitze hat, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemäß § 8 Absatz 3 zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge für dieses Gremium innerhalb einer Nachfrist bis zum 14. Tag vor Wahlbeginn auf. Die Kandidierenden haben dann bis zum 11. Tag vor Wahlbeginn den Wahlvorschlag zu bestätigen.

(4) Sollte auch nach Ende der Nachfrist weniger Wahlvorschläge eingegangen sein, als ein Gremium Sitze hat, so werden die übrigen Sitze nicht besetzt. Sollte es weniger Kandidatinnen und Kandidaten geben, als zur Besetzung

eines Gremiums mindestens erforderlich wären, wird eine Nachwahl für dieses Gremium gemäß § 8 ausgeschrieben.

(5) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens sieben Tage vor Wahlbeginn auf der Wahlwebsite (www.wahlen.fh-aachen.org) eingesehen werden.

§ 10 | Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss erstellt für die Wahl amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge.

(2) Der Stimmzettel ist gemäß Formblatt 2 der Wahlordnung zu erstellen.

§ 11 | Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere, den Wähler- bzw. Wählerinnenwillen erkennbar lassen werdende Weise deutlich macht.

(2) Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in eine Wahlurne. Der Stimmzettel muss so gefaltet sein, dass geheime Wahl gewährleistet wird.

(3) Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(4) Die Das Wahllokal ist öffentlich.

(5) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Stimmabgabe keine Beeinflussung der Wählerin oder des Wählers durch Maßnahmen des Wahlkampfes stattfindet.

(6) Wählerinnen und Wähler mit Beeinträchtigungen können bei der Stimmabgabe die Hilfe einer Vertrauensperson ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

§ 12 | Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Diese kann unter Angabe von Namen, Matrikelnummer, Anschrift und Fachbereich per E-Mail an wahlen@asta.fh-aachen.org beantragt werden. Der Antrag muss von der offiziellen FH Aachen E-Mail-Adresse (...@alumni.fh-aachen.de) verschickt werden.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag.

(3) Briefwahl kann bis zum 21. Tag vor Beginn der Wahl beantragt werden. Sollte für ein Gremium die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 3 verlängert werden, so kann die Briefwahl für dieses Gremium auch

noch bis zum 14. Tag vor Beginn der Wahl beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis 14.00 Uhr am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. im Büro des AstA in Aachen eingegangen sein.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bewahrt die eingegangenen Briefwahlumschläge bis zum Schluss der Abstimmung auf und hält sie unter Verschluss.

(5) Die Stimmzettel der Briefwahlen werden nicht getrennt ausgezählt, sondern den Stimmzetteln des jeweiligen Wahlkreises vor Auszählung beigelegt. Anschließend erfolgt die Auszählung aller Stimmzettel.

§ 13 | Nachwahl

(1) Nach Auflösung des Studierendenparlamentes müssen Nachwahlen innerhalb von 70 Tagen bekanntgegeben werden durch Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung gemäß § 8.

(2) Sollte die Nachwahl in das Sommersemester fallen, wird keine Nachwahl durchgeführt, sondern die regulär angesetzte Neuwahl abgehalten.

(3) Es gelten die Fristen und Bestimmungen gemäß §§ 1 – 16.

III | Wahlabschluss

§ 14 | Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter hat spätestens bis zum ersten Wahltag 9.00 Uhr Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und hat diese zu verschließen und zu versiegeln. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen in von der Wahlleitung dafür bestimmten Räumlichkeiten. Die Auszählung ist öffentlich.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst – für jeden Wahlkreis getrennt – folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
2. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
3. die auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Feststellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise werden diese zu einem Gesamtwahlergebnis zusammengefasst. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(8) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(9) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der örtlichen Wahlleiterin oder des örtlichen Wahlleiters, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
2. die Zahl der im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

Es ist das Formblatt 3 der Wahlordnung zu verwenden.

§ 15 | Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlannahme

(1) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Auszählung online bekanntzugeben und innerhalb aller Fachschaften öffentlich auszuhängen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und die potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker nach § 1 Absatz 6 unverzüglich digital von ihrer Wahl und fordert sie auf, bis zur Eröffnung der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen (Formblatt 2 Wahlordnung). Die Annahmeerklärung ist von der

Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auszählung am letzten Wahltag unmittelbar nach den Wahlen stattfindet und das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung bekannt gegeben wird.

§ 16 | Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlprüfungskommission (vgl. § 6 der Satzung der Studierendenschaft) Einspruch erheben.

(3) Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl wird stattgegeben, wenn die Wahlprüfungskommission mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass diese sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Wahlprüfungskommission unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtswirksam bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 17 | Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Das neue SP ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 31. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung verschickt werden.

Teil B | Fachschaftsratswahlen

I | Allgemeine Regelungen

§ 19 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Fachschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 sinngemäß.

(2) Wählbar sind allein die Angehörigen der jeweiligen Fachschaft.

(3) Der lokale Wahlleiter oder die lokale Wahlleiterin des jeweiligen Wahlkreises lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Er oder sie nimmt die Wahlannahmen der Gewählten und potentiellen Nachrückerinnen und Nachrücker bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung entgegen und versieht sie mit Datum und Unterschrift.

§ 20 | Wahltermin und formale Durchführung

Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll in der Regel gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.

§ 21 | Wahlorgane

Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, so wird die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter vom Studierendenparlament gewählt. Weiterhin gelten die Bestimmungen nach Teil A § 5 Absatz 6

Teil C | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 22 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem

Die Vertreterinnen und Vertreter für Belange studentischer Hilfskräfte werden gemäß § 18 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer

Wahl gewählt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 1–18 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 23 | Wahltermin und formale Durchführung

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für Belange studentischer Hilfskräfte findet alle zwei Jahre und in der Regel gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.

(2) Die Bestellung der gewählten Studierenden erfolgt durch das Rektorat.

Teil D | Schlussbestimmungen

§ 24 | Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

§ 25 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung vom 05.03.2013 (FH-Mitteilung Nr. 17/2013). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 29.03.2019 – FH-Mitteilung Nr. 22/2019) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Formblatt 1

Es darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber
auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

Stimmzettel für die Wahl zum *

(* das Formular ist entsprechend der jeweiligen Wahl zum Studierendenparlament
oder zu den Fachschaftsräten anzupassen)

☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname
☐	Nachname Fachbereich	Vorname



Der Wahlausschuss für die Wahlen zum XX.
Studierendenparlament und zu den
Fachschaftsräten der FH Aachen

Stephanstr. 58-62, 52064 Aachen
www.asta.fh-aachen.org

Telefon: +49 241 6009 52807
Telefax: +49 241 6009 52828
E-Mail: wahl@asta.fh-aachen.org

Datum: _____

Wahlbestätigung

gem. § 15 der Wahlordnung

Hiermit nehme ich, _____

Matrikel-Nummer: _____

die Wahl in das XX. Studierendenparlament an / nicht an.

die Wahl in den Fachschaftsrat _____ an / nicht an.

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten

nur von der (lokalen) Wahlleiterin bzw. dem (lokalen) Wahlleiter auszufüllen:

angenommen am: _____

Unterschrift der (lokalen) Wahlleiterin/des (lokalen) Wahlleiters

Niederschrift über die Wahlen

zum XX. Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsräten



Fachbereich:

Anzahl Wahlberechtigte:

Datum:

Örtliche Wahlleiterin/Örtliche Wahlleiter:

Schriftführerin/Schriftführer:

Wahlhelferin/Wahlhelfer:

Anzahl Wählerinnen/Wähler:

Anmerkungen/Besonderheiten:

Muster